

Antragsteller/in

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

An den
Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen
FB 61/400
Lagerhausstr. 20
52058 Aachen

per fax: 0241/432-6868
e-mail: umweltzone@mail.aachen.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone Aachen nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 2 der 35. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV).

Ausnahmegenehmigung für Privatpersonen

Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr (Jahresgebühr) beträgt: **75,00 €**
Die Verwaltungsgebühr für eine Tagesgenehmigung beträgt: **15,00 €**

Allgemeine Voraussetzungen:

Achtung: Alle allgemeinen Voraussetzungen sowie mind. eine besondere Voraussetzung müssen erfüllt sein!

Amtliches Kennzeichen¹:

--

Tag der Zulassung auf Antragsteller/in¹:

--

Nachrüstung möglich?²

Ja Nein

Weitere auf den Halter zugelassene Fahrzeuge:

Ersatzbeschaffung möglich?³

Ja Nein

Besondere Voraussetzungen:

- Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche (**benötigt: Kopie der Überweisung bzw. Einweisung / Attest eines Facharztes**)
- Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste (**benötigt: Attest eines Facharztes**)
- Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind. (**benötigt: Bescheinigung des Arbeitgebers**)
- Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“, nachweisen (**benötigt: Kopie des Schwerbehindertenausweises**)
- Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen (**benötigt: Kopie des orangefarbenen Parkausweises**)

Datum:

Unterschrift:

Benötigte Unterlagen (sofern nicht bereits gesondert erwähnt):

1. Kopie des Fahrzeugscheins

Das Fahrzeug muss vor dem 01.01.2008 auf den Antragsteller zugelassen worden sein.

2. Bescheinigung der Nichtnchrüstbarkeit eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle (z.B. TÜV oder DEKRA), die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein darf.

Die Bescheinigung des Fahrzeugherstellers/einer Werkstatt ist nicht ausreichend!

3. Einkommensnachweise der letzten 3 Monate

Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Nettoeinkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt:

Unterhaltspflicht gegenüber keiner anderen Person	1.130,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber einer weiteren Person	1.560,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber zwei weiteren Personen	1.820,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber drei weiteren Personen	2.110,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber vier weiteren Personen	2.480,00 €
Unterhaltspflicht gegenüber fünf weiteren Personen	3.020,00 €